

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordneter Harm Rykena (AfD)

**Sachstand hinsichtlich eines Vorfalls an der VGS Eichendorffschule in Peine**

Anfrage des Abgeordneten Harm Rykena (AfD) an die Landesregierung, eingegangen am 28.01.2025

Der AfD-Landtagsfraktion liegen schriftliche Verlautbarungen von Amtsträgern der Stadt Peine über einen Vorfall an der VGS Eichendorffschule in Peine vor.

Danach sei es unlängst auf dem Schulgelände zu einem Streit zwischen zwei Schülern dieser Schule gekommen, in dessen Verlauf einer der Kontrahenten dem anderen Schüler einen Gegenstand („Tüte“) über dessen Kopfbereich gestülpt habe.

Dieser Vorfall sei, wie eine Rücksprache mit der Schulleitung ergeben habe, mit den beteiligten Schülern, deren Erziehungsberechtigten sowie Vertretern der Schulsozialarbeit „aufgearbeitet“ worden.

Es handele sich bei dem Vorfall um einen „Einzelfall“.

Die Schulleitung besitze des Weiteren Kenntnis darüber, dass von einigen Schülern untersagte Gegenstände innerhalb des schulischen Bereiches mitgeführt worden seien.

1. Besteht eine Melde- bzw. Dokumentationspflicht für Vorfälle der beschriebenen Art?
  - a) Falls ja: Bitte die diesbezügliche Rechtsgrundlage sowie die sachlich zuständigen Behörden benennen.
  - b) Falls nein: Warum ist dies nicht der Fall?
2. Mit Bezugnahme auf Frage 1 a.): Haben die Landesregierung bzw. eine der ihr nachgeordneten Behörden über diesen Weg zwischenzeitlich Kenntnis über den geschilderten Vorfall erhalten?
  - a) Falls ja: Welchem Deliktbereich wurde dieser Vorfall zugeordnet?
  - b) Falls ja: Wurden von den am Vorfall beteiligten Schülern unerlaubte Gegenstände mitgeführt bzw. zur Anwendung gebracht?
  - c) Falls ja: War im Nachgang des Vorfalls eine ambulante oder stationäre medizinische Behandlung eines in den Vorfall involvierten Schülers erforderlich?
  - d) Falls nein: Werden die Landesregierung bzw. eine der ihr nachgeordneten Behörde zeitnah Schritte zum Erhalt vollumfänglicher Kenntnis über den skizzierten Sachverhalt vollziehen?
3. Welche formalen Kriterien im Rahmen welches Verfahrens sind zu erfüllen, um einen Vorfall der skizzierten Art, wie in der Vorbemerkung festgestellt, als „aufgearbeitet“ einstufen zu können?
4. Mit Bezugnahme auf Frage 3: Erfüllt die Vorgehensweise der Schulleitung zur „Aufarbeitung“ des skizzierten Vorfalls nach Einschätzung der Landesregierung diese Kriterien vollumfänglich?
5. Mit Bezugnahme auf Frage 2: Besitzt die Landesregierung bzw. eine der ihr nachgeordneten Behörden Kenntnis über den Verbleib der beiden am Vorfall beteiligten Schüler?
  - a) Falls ja: Haben einer der Schüler oder beide die VGS Eichendorffschule in Peine zwischenzeitlich verlassen?
  - b) Falls ja: Welche Sanktionen wurden gegebenenfalls gegenüber dem bzw. den in den Vorfall involvierten Schülern verhängt?

- c) Falls nein: Warum ist dies nicht der Fall?
- 6. Besitzt die Landesregierung bzw. eine der ihr nachgeordneten Behörden Kenntnis über ähnliche Vorfälle an der VGS Eichendorffschule?
  - a) Falls ja: Bitte nach Datum, Inhalt und Sachstand der Bearbeitung seit dem Jahr 2019 auflisten.
  - b) Falls nein: Warum ist dies nicht der Fall?